



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Kommunalwahl am 26.5.2019

Informationen für Wahlbewerber

Stadtverwaltung Kamenz, 5.2.2019





Agenda

1. Wofür wird gewählt?
2. Wer kann gewählt werden? → passives Wahlrecht
3. Was müssen Bewerber tun? → Wahlvorschlagsverfahren
4. Zulassung der Wahlvorschläge



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

1. Wofür wird gewählt?

Kommunal und Europawahl am 26. Mai 2019:

1. Europawahl
- 2. Stadtratswahl**
3. Kreistagswahl
- 4. Ortschaftsratswahl**



1. Wofür wird gewählt?

Stadtratswahl:

- Wahlgebiet: Stadt Kamenz inkl. aller Ortsteile
- Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis
- Anzahl der Sitze im Stadtrat der Stadt Kamenz: **26**
- **zulässige Anzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag:**
 - § 6a Abs. 1 KomWG: max. das 1,5-fache der zu wählenden Stadträte
 - **max. 39 Bewerber je Wahlvorschlag**



1. Wofür wird gewählt?

Ortschaftsratswahl:

- Wahlgebiet: die jeweilige Ortschaft
- Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis

- **Anzahl der Sitze in den einzelnen Ortschaften:**
 - Ortschaft Bernbruch: 5 Mitglieder,
 - Ortschaft Deutschbaselitz: 5 Mitglieder,
 - Ortschaft Jesau: 6 Mitglieder,
 - Ortschaft Lückersdorf-Gelenau: 6 Mitglieder,
 - Ortschaft Thonberg: 5 Mitglieder,
 - Ortschaft Wiesa: 6 Mitglieder,
 - Ortschaft Zschornau-Schiedel: 5 Mitglieder,
 - Ortschaft Biehla: 5 Mitglieder,
 - Ortschaft Cunnersdorf: 6 Mitglieder,
 - Ortschaft Brauna: 6 Mitglieder





1. Wofür wird gewählt?

Ortschaftsratswahl:

- zulässige Anzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag:

§ 35a Abs. 1 KomWG: max. das 1,5-fache der zu wählenden Ortschaftsräte, Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet:

Ortschaft	Max. Anzahl Bewerber je Wahlvorschlag
Bernbruch	8
Deutschbaselitz	8
Jesau	9
Lückersdorf-Gelenau	9
Thonberg	8
Wiesa	9
Zschornau-Schiedel	9
Biehla	8
Cunnersdorf	9
Brauna	9



2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht

Stadtratswahl:

- **In den Stadtrat wählbar und wahlberechtigt ist, wer Bürger der Stadt Kamenz ist, d.h. wer gemäß § 15 SächsGemO:**
 - Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 26. Mai 2001 geboren ist und
 - seit mindestens drei Monaten, d.h. spätestens seit 26. Februar 2019 in der Stadt Kamenz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist
- Mit Austritt aus der EU (BREXIT) verlieren britische Staatsangehörige ihren Status als EU-Bürger. Ihr aktives und passives Kommunalwahlrecht erlischt.



2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht

Ortschaftsratswahl:

- In den Ortschaftsrat wählbar und wahlberechtigt ist, wer Bürger der Stadt Kamenz ist, und **seit drei Monaten, d.h. spätestens seit 26. Februar 2019 in der Ortschaft mit Hauptwohnsitz wohnt.**
- Bei einem **Umzug zwischen verschiedenen Ortschaften** der Stadt Kamenz nach dem 26. Februar 2019 **erlischt** das Wahlrecht zum Ortschaftsrat.



2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und **nicht** wählbar zum Stadtrat / Ortschaftsrat ist:

- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- für wen durch das Familiengericht eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde

Gilt ferner für ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben. Sie müssen zum Nachweis der Wählbarkeit im Heimatstaat eine eidesstattliche Versicherung abgeben (§ 6a Abs. 3 KomWG, § 16 Abs. 3 KomWO)



2. Wer kann gewählt werden? → passives Wahlrecht

An der Ausübung des Mandat im Stadtrat / Ortschaftsrat sind **gehindert:**
(Hinderungsgründe)

- der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer* der Gemeinde,
 - die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
 - die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden
 - die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes
- * Nur soweit sie im Sinne der früheren tarifrechtlichen Unterscheidung Angestellte wären (in irgendeiner Weise sachbearbeitend tätig sind).



2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht

Hinderungsgründe

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes hat **nicht** den Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge. Ein entsprechender **Wahlvorschlag muss zugelassen werden**. Der Gewählte muss vor Antritt des Amtes entscheiden, ob er den Hindernisgrund beseitigt oder auf das Amt verzichtet.

Der Stadtrat / Ortschaftsrat hat beim ersten Zusammentreten zu prüfen, ob bei den Gewählten Hindernisgründe vorliegen.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

- § 6 KomWG: Wahlvorschläge können von
 - **Parteien** und von
 - **Wählervereinigungen** eingereicht werden.
 - Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Partei:

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und **an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag** mitwirken wollen ... (§ 2 PartG)

Wahlvorschlagsträger



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

- Wählervereinigung:
 - a) mitgliedschaftlich:
Satzung mit Mindestregelungen für die Organisation (Name, Sitz, Organe, Zweck, Ein- und Austritt der Mitglieder)
 - b) nicht mitgliedschaftlich
keine feste Organisationsstruktur,
lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne Satzung und Programm

Gilt immer:

- Wählervereinigung muss aus **mind. 3 wahlberechtigten Personen** bestehen
- Verfolgung eines kommunalpolitischen Zwecks





3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Aufstellung durch Parteien und mitgliedschaftliche Wählervereinigungen

- durch Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 6c KomWG)
- Wahl der Vertreterversammlung ab 1. April 2018
- Wahl und Aufstellung der Bewerber ab 1. Juli 2018
- Teilnahme von **mind. 3** (für den Stadtrat / die Ortschaft) wahlberechtigten Mitgliedern?
 - Ja: Bewerberwahl möglich
 - Nein: Höherzonung
 - Bei Stadtratswahl: → Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf Landkreisebene
 - Bei Ortschaftsratswahl: → zunächst Gemeindeebene, dann auf Kreisebene („doppelte Höherzonung“)
 - Vorstand muss Voraussetzungen für Höherzonung bei Einreichung **bestätigen**
- Leiter der Versammlung muss nicht stimmberechtigt zur Wahl sein



3. Was müssen Bewerber tun ?
→ Wahlvorschlagsverfahren

Aufstellung durch nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigungen:

- Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung
- Benannt ist, wer von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen gewählt wurde





3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

- Bewerber müssen geheim gewählt werden
- Gleiches gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber
- Bewerber müssen Gelegenheit erhalten, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge können eingereicht werden (ein Wahlvorschlag von mehreren Wahlvorschlagsträgern)
 - Wahlvorschlagsträger haben unabhängig von einander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen (geheime Wahl aller Bewerber und geheime Feststellung der Reihenfolge aller Bewerber)



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **Partei**

- **Wahlvorschlag** nach Muster Anlage 16 KomWO
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** für jeden Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 19 KomWO
- **Versicherung an Eides** statt zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 20 KomWO
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **mitgliedschaftliche Wählervereinigung**

- **Wahlvorschlag** nach Muster Anlage 16 KomWO
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** für jeden Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 19 KomWO
- **Versicherung an Eides statt** zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 20 KomWO
- gültige Satzung
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigung**

- **Wahlvorschlag** nach Muster Anlage 16 KomWO
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** für jeden Bewerber nach Muster Anlage 17 KomWO
- **Bescheinigung des Wahlrechts für jeden Unterzeichner**
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 19 KomWO
- **Versicherung an Eides statt** zur Bewerberaufstellung nach Muster Anlage 20 KomWO
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einreichung der Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses:

- frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (16.2.2019 Mitteilungsblatt)
 - **spätestens am Donnerstag, 21.3.2019 18:00 Uhr**
 - Einreichungsfrist kann durch den Gemeindewahlausschuss verlängert werden, wenn:
 - kein Wahlvorschlag,
 - nur ein Wahlvorschlag,
 - bei mehreren Wahlvorschlägen weniger Bewerber als das 1,5fache der zu besetzenden Sitze
- Frist: 22.4.2019, 18.00 Uhr



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Prüfung Erfordernis **Unterstützungsunterschriften** für Stadtrat:

KEINE Unterstützungsunterschriften benötigt:

- Partei oder mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - im Sächsischen Landtag vertreten ist (CDU; SPD, LINKE, GRÜNE, AFD) **ODER**
 - seit der letzten Wahl **im Stadtrat vertreten** ist **oder im ehem. Gemeinderat Schönteichen** war

- **nicht** mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist **oder in ehem. Gemeinderat Schönteichen** war **UND**
 - Wahlvorschlag muss von der Mehrheit der für die WV Gewählten,
 - die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören bzw.
 - die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Eingliederung angehört haben unterschrieben sein.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Prüfung Erfordernis **Unterstützungsunterschriften** für Ortschaftsrat:

KEINE Unterstützungsunterschriften benötigt:

- Partei oder mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - im Sächsischen Landtag vertreten ist (CDU; SPD, LINKE, GRÜNE, AFD) **ODER**
 - seit der letzten Wahl **im Stadtrat** vertreten ist **oder im ehem. Gemeinderat Schönteichen** war **ODER**
 - seit der letzten Wahl **im Ortschaftsrat** vertreten ist

- **nicht** mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist **oder in ehem. Gemeinderat Schönteichen** war **ODER**
 - seit der letzten Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist **UND**
 - Wahlvorschlag muss von der Mehrheit der für die WV Gewählten,
 - die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören bzw.
 - die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Eingliederung angehört haben unterschrieben sein.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Notwendige Anzahl an **Unterstützungsunterschriften** :

- Für Stadtrat: 80
- Für Ortschaftsräte:

Bernbruch	10
Deutschbaselitz	10
Jesau	20
Lückersdorf-Gelenau	20
Thonberg	10
Wiesa	20
Zschornau-Schiedel	10
Biehla	10
Cunnersdorf	20
Brauna	20



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge: Mängelbeseitigung, Änderung, Rücknahme

- Im Rahmen der unverzüglichen Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge sind die Vertrauenspersonen bei Mängeln sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 KomWO).
- Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson (§ 6d Abs. 1 Satz 2 KomWG).
- Vor Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, 21.03.2019, 18 Uhr, im Falle der Verlängerung 22.04.2019) kann der Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich verändert werden (§ 6d Abs. 1 Satz 1 KomWG).
- Nach Ende der Einreichungsfrist bis zur Zulassung kann der Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen inhaltlich geändert werden, wenn der Bewerber verstirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d Abs. 2 KomWG).

z.B. widersprüchliche und unleserliche Angaben



4. Zulassung der Wahlvorschläge

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses
vorauss. am **26.3.2019, ab 16 Uhr im Ratssaal**

Einladung der Vertrauenspersonen zur Sitzung

Prüfung und Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge
Feststellung der Reihenfolge

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge bis zum
26.4.2019



4. Zulassung der Wahlvorschläge

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses
vorauss. am **26.3.2019, ab 16 Uhr im Ratssaal**

Einladung der Vertrauenspersonen zur Sitzung

Prüfung und Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge
Feststellung der Reihenfolge

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge bis zum
26.4.2019